

# **Wahl- und Abstimmungsordnung der Forstbetriebsgemeinschaft „Hohe Heide / Prignitz“**

## **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft (§§ 8 Nr. 1, 10 Abs. 8 und 11 Abs. 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Vereinsordnung regelt den Ablauf von Wahlen, insbesondere die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sowie von Abstimmungen (Beschlussfassungen).

## **§ 3 Wahlausschuss**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung von Wahlen aus ihren Reihen den Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss hat drei Mitglieder. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren. Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen einen Vorsitzenden.

## **§ 4 Amtsperiode**

Der Wahlausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses**

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlausschuss die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

## **§ 6 Wahlvorschläge**

Vorschläge zu Wahlen während einer Mitgliederversammlung müssen dem Wahlausschuss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, schriftlich vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden:

- Vor- und Nachname des Kandidaten;
- Geburtsdatum;
- vollständige Wohnanschrift;
- Dauer der Zugehörigkeit als Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft;
- Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

Wahlvorschläge sind zu diesem Zweck an die Anschrift des Geschäftsführers der Forstbetriebsgemeinschaft zu richten.

## **§ 7 Wahl abwesender Kandidaten**

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

## **§ 8 Form und Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahl wird schriftlich als Einzelwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlausschussmitglieder verteilen die Wahlzettel (Haupt-Wahlzettel) an die wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer, auf denen die jeweilige gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung festgelegte Stimmenzahl vermerkt ist. Die Ausgabe der Wahlzettel kann zu Beginn der Versammlung erfolgen.
- (3) Der Wahlleiter bittet die wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer für den jeweils zu wählenden Kandidaten auf dem Zettel ein Ja oder Nein oder eine Enthaltung bzw. ein Kreuz an der jeweils vorgesehenen Stelle zu vermerken. Die Wahlzettel werden

anschließend von den Wahlausschussmitgliedern bzw. Wahlhelfern eingesammelt.

- (4) Die Auszählung der Stimmen erfolgt danach durch den Wahlausschuss.
- (5) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden. Die dafür nötigen Stich-Wahlzettel werden gemeinsam mit den Haupt-Wahlzetteln ausgegeben.

## **§ 9 Stimmenthaltungen**

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

## **§ 10 Stichentscheid**

Bei Stimmengleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

## **§ 11 Abstimmungen / Beschlüsse**

- (1) Für die Abstimmung erhält jedes Mitglied eine Karte (Stimmenkarte) mit der Anzahl seiner Stimmen.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Jeder Antrag muss vor der Abstimmung nochmals vom Versammlungsleiter verlesen werden.
- (3) Abstimmungen, die nicht die Wahl des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer betreffen, finden in offener Abstimmung durch Heben der Stimmenkarte statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen (erschiedenen und vertretenen) Stimmen geheime Abstimmung mit Stimmzetteln.
- (4) Zur Durchführung der Abstimmung fragt der Wahlleiter nach Verlesen des Antrages die abstimmungsberechtigten

Versammlungsteilnehmer, wer für den Antrag stimmt (Ja – Stimmen). Der Wahlausschuss zählt die Anzahl der Ja-Stimmen anhand der gehobenen Stimmenkarten. Dann fragt der Wahlleiter nach Gegenstimmen (Nein-Stimmen). Der Wahlausschuss zählt die Anzahl der Nein-Stimmen anhand der gehobenen Stimmenkarten. Danach fragt der Wahlleiter nach den Stimmenthaltungen. Der Wahlausschuss zählt die Anzahl der Stimmenthaltungen anhand der gehobenen Stimmenkarten.

- (5) Das Ergebnis der Abstimmung ist vom Wahlleiter bekanntzugeben und zu protokollieren.

## **§ 12 Einführung und Änderung der Wahlordnung**

Die Einführung und Änderungen der Wahl- und Abstimmungsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 13 Ergänzende Geltung**

Bei Angelegenheiten, für diese Wahl- und Abstimmungsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ in Kraft.